

Laut einstimmigem Mitgliederbeschluss geänderte Satzung vom 12. November 1998

#### §1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Eitensheimer Eltern e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Eitensheim
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

#### §2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung einer Mittagsbetreuung für Schüler
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung einer sozialpädagogischen und freizeitpädagogischen Betreuung nach dem stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht der Jahrgangsstufen 1 und 2

#### §3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Interessengemeinschaft Eitensheimer Eltern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eitensheim mit der Maßgabe, es binnen zwei Jahren zweckbestimmt für die Grundschule Eitensheim zu verwenden. Innerhalb der Grundschule sollen hierfür Lern-, Lehr-, und Fördermittel angeschafft werden. Die Überwachung der rechtmäßigen Verwendung obliegt dem Gemeinderat Eitensheim

#### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- 3) Der Austritt kann mit Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen vor Ablauf des Mitgliedsjahres erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandmitglied
- 4) Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von wenigstens fünf Mitgliedern
- 5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit

#### §5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, sowie ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten

#### §6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

#### §7 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist zuständig für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die laufenden Geschäfte und ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter
- 2) Der Vorstand besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der 2. Vorsitzenden, einem/ einer Schriftführer/in und einem/ einer Kassierer/in
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt
- 4) Jeder ist nach §26 BGB alleine vertretungsberechtigt
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
- 6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl bei der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung und gilt für den Rest der Wahlperiode

#### §8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Rechnungsführer
  - c. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Satzungsänderungen
  - f. Auflösung des Vereins
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde
- 4) Die Mitgliederversammlung wird einberufen vom/ von der 1. Vorsitzenden und von ihm/ ihr geleitet
- 5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit nötig, zur Vereinsauflösung eine 9/10 Mehrheit
- 6) Über die Versammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der 1. Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/in zu unterschreiben sind

*Die vorstehende Satzung wurde geändert und einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12. November 1998*